



Allgemeine Bedingungen der Konvention –verwaltungsrechtlichen Konzession für die Nutzung von Glasfaserkabel und Glasfaserknotenpunkten (PoP) auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen

Prämissen

- Die Autonome Provinz Bozen besitzt eine flächendeckende Telekommunikations-Infrastruktur bestehend aus Glasfaserkabeln und Glasfaserknotenpunkten;
- Diese Infrastruktur stellt ein öffentliches Gut dar, Akte, welche ihre Nutzung erlauben, müssen daher als verwaltungsrechtliche Konzessionen von unabdingbaren Vermögensgütern verstanden werden;
- Die gegenständlichen allgemeinen Bedingungen dienen als einheitlicher rechtlicher Rahmen für alle abgeschlossenen Konventionsakte – verwaltungsrechtlichen Konzession während ihrer Gültigkeit und regeln die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien;
- Der Beschluss der Landesregierung Nr. 1552 vom 22.12.2015 genehmigt vorliegende allgemeine Bedingungen und den Entwurf für die Konvention – verwaltungsrechtlichen Konzession und integriert die Parameter zur Festlegung der jährlichen Konzessionsgebühr;
- Der Beschluss der Landesregierung Nr. 95 vom 02.02.2016 genehmigt die Preisliste zur Mitbenutzung von Glasfasern und Glasfaserknotenpunkten (POP).

Ablauf

- Der Antragsteller nimmt Einsicht und akzeptiert vorliegende allgemeine Bedingungen der Konvention – verwaltungsrechtlichen Konzession.
- Der Antragsteller legt der Abteilung Vermögen die Anfrage um Nutzung der Glasfaserkabel vor, die auf einer bestimmten Strecke oder PoPs verlegt sind.
- Der Antragsteller erklärt im Sinne des Art. 47 des D.P.R. 28.12.2000 Nr. 445 in geltender Fassung im Bewusstsein der strafrechtlichen Sanktionen laut Artikel 76 für die dort angeführten Fälle von Urkundenfälschung und unwahre Erklärungen, zur Lieferung von Telekommunikationsnetzen und –diensten berechtigt zu sein. Die Verwaltung wird gemäß Art. 71 des DPR 445/2000 zur Überprüfung der Richtigkeit der Ersatzerklärungen seitens des Antragstellers vorgehen.
- Die Abteilung Vermögen überprüft die Machbarkeit vor allem aus technischer Sicht durch das Amt für Infrastrukturen und Telekommunikation; diese Überprüfung schließt andere Abwägungen zur Vermeidung von Hortung nicht genutzter Glasfaserkabelpaare längs der betroffenen Teilstücken oder des verfügbaren Platzes in den PoP nicht aus.
- Nach positivem Ausgang der Überprüfungen, kann der Antragsteller die Konvention – verwaltungsrechtliche Konzession mit der Abteilung Vermögen für die Nutzung der Elemente der Telekommunikationsinfrastruktur unterzeichnen.

Art. 1 Definitionen

1. Im Bereich vorliegenden allgemeiner Bedingungen und abgesehen von anderen Angaben versteht man:
 - a) "Konzession" ist der schriftlich verfasste Akt, der die Genehmigung zur Nutzung der Glasfaserkabel, die auf einer bestimmten Strecke verlegt sind, oder von PoPs seitens der Abteilung Vermögen zum Gegenstand hat
 - b) „Konzessionär“ ist das Subjekt, das nach dem Prinzip des gleichberechtigten Zugangs gegenüber Gleichgestellten Konzessionen abschließt. Der Konzessionär ist gemäß geltender Rechtsvorschriften im Besitz aller Berechtigungen für die Lieferung von Telekommunikationsnetzen und –diensten. Des Weiteren verfügt er über die nötige Erfahrung in den Bereichen Projektierung, Realisierung, Verwaltung und Wartung des Glasfaserkabelnetzes;
 - c) „Übertragungsgerät“ ist jegliches Gerät oder jegliche Ressource im Besitz oder in Verfügbarkeit des Konzessionärs, das die Übertragung von Telekommunikationssignalen für die Ausschüttung der Telekommunikationsdienste seitens des Konzessionärs erlaubt;
 - d) "Endpunkt" ist das Chassis der Kabelrohre innerhalb derer die Glasfaserkabel verlegt sind;

- e) "Verteilerpunkt" ist jeglicher Verbindungspunkt bei dem es möglich ist, den Glasfaserkabel zu teilen
- f) "Strecke" ist der Abschnitt bestehend aus eine oder mehrere Segmenten der Kabelrohre und/oder Glasfaserkabel entlang einer Verbindungslinie zwischen zwei Punkten, den Endpunkten oder den Verteilerpunkten.
- g) "PoP (*Point of Presence*)" ist die Infrastruktur für die Platzierung der technischen Geräte für die Verwaltung der Telekommunikationsnetze (hauptsächlich Übertragungsgeräte);
- h) "IRU (*indefeasible rights of use*)" sind die unanfechtbaren Nutzungsrechte der Glasfaserkabel, an die die dazugehörige Wartung gebunden ist.

Art. 2 Inhalt der Konzession

1. Da gegenständliche allgemeine Bedingungen die auf die Konzessionsakte für die Nutzung von Glasfaserkabelpaaren und PoP anwendbaren rechtlichen Vorschriften definieren, enthalten die einzelnen Konzessionen nur die Detailinformationen. Im Besonderen sind die notwendigen und ausreichenden Mindestinhalte der einzelnen Konzessionen:

- Genaue Ermittlung der Parteien: Abteilung Vermögen und Konzessionär;
- ausdrückliche Verweise auf die allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die rechtliche Regelung des Verhältnisses der Parteien;
- ausdrückliche Angaben zur Dauer der Konzession;
- Sofern sinnvoll, Angabe der Anzahl der Glasfaserkabelpaare, deren ausschließliche Nutzung gewährt wird;
- Sofern sinnvoll, Angabe der Strecke, definiert auf Grund der Endpunkte und der optischen Gesamtlänge – ausgedrückt in Metern;
- Sofern sinnvoll, Ermittlung der PoPs für die der Konzessionär ermächtigt ist seine Übertragungsgeräte zu platzieren und Angaben der ihm zur Verfügung stehenden Plätze;
- Angabe des Betrages der jährlichen Konzessionsgebühr, berechnet und dargelegt im Beschluss der Landesregierung;
- Angabe des Betrages der Kautions, die der Konzessionär hinterlegt;
- In Bezug auf die ordentlichen und außerordentlichen Wartungskosten zu Lasten der Provinz: Angaben der Zeiten und der Modalitäten der geplanten Eingriffe oder im Falle von Störungen/Fehlfunktionen sowie der Verwaltungsstrafen bei Verzug;
- Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter der Parteien.

Art. 3 Leistungen der Provinz

1. Sind die Voraussetzungen für die Vergabe einer Konzession gegeben, stellt die Provinz dem Konzessionär ausschließlich die in der Konzession angegebenen Glasfaserkabelpaare frei von jeder Bindung, Hypothek oder jeglichem dinglichen oder anderweitigem Recht, Beschlagnahme, Pfand, da so gestaltet oder zuerkannt wurde, auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages, oder einer gerichtlichen Maßnahme oder Verwaltungsmaßnahme oder aus anderen Gründen zu Gunsten anderer Subjekte als dem Konzessionär oder der Provinz, die das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung der Güter auf denen sie lasten, beeinträchtigt, zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Fasern sind single-mode Fasern mit optischen, mechanischen und geometrischen Eigenschaften nach ITU-T G.652 und G.657. Aus eigenen technischen Notwendigkeiten und ohne die Verpflichtung einer Begründung kann die Landesverwaltung unter angemessener Ankündigung, die Konnektivität des Konzessionärs von einem Glasfaserkabelpaar auf ein anderes verlegen.

2. Sind die Voraussetzungen für die Vergabe einer Konzession gegeben, stellt die Provinz dem Konzessionär den geeigneten Platz im PoP für die Platzierung der Übertragungsgeräte zur Verfügung. Aus eigenen technischen Notwendigkeiten und ohne die Verpflichtung einer Begründung kann die Provinz unter angemessener Vorankündigung die Platzierung der Übertragungsgeräte des Konzessionärs innerhalb des PoP zu Lasten des Konzessionärs verändern.

3. Die Provinz stellt dem Konzessionär alle Informationen zur bestehenden Infrastruktur, die für die Nutzung und für die Verwaltung der Elemente der Telekommunikationsinfrastruktur, die Gegenstand der Konzession sind, als nötig und nützlich erachtet werden, zur Verfügung (Plan des Netzes, Abnahmeprotokolle, Ausführungsbestimmungen, u.s.w.)

Art. 4 Wartung

1. Die Provinz sorgt für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Elemente der Telekommunikationsinfrastruktur, die Gegenstand der Konzession sind, greift dabei sofern nötig auf Drittunternehmen mit nachgewiesener Zuverlässigkeit und Erfahrung zurück und überträgt die entsprechenden Dienste gemäß den rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Transparenz und Öffentlichkeit laut Vorgabe der entsprechenden Gesetzgebung und im Falle von direkten Aufträgen in jedem Fall unter Einhaltung der Rotation unter den Beauftragten.

2. Die Provinz bietet dem Konzessionär eine Ansprechstelle, die für die Wiederherstellung der Glasfaserstrecken 24 Stunden am Tag operativ sein wird, alle Tage des Jahres. Die festgelegte Ansprechstelle erhebt alle Fehlfunktionen und Anfragen um Eingriffe seitens des Konzessionärs und setzt durch die für die Wartung zuständige Struktur die notwendigen Maßnahmen.

3. Die Behebung und/oder Entfernung eventueller Fehlfunktionen der Glasfaserkabel erfolgt in kürzestmöglicher Zeit, auf jeden Fall in 80% der Fälle im Jahr innerhalb von 12 Stunden nach Meldung und innerhalb 14 Stunden in den verbleibenden 20% der Fälle.

4. Die Begrenzungen des vorhergehenden Absatzes finden im Falle von Unterbrechungen oder Fehlfunktionen auf Grund außerordentlicher Vorfälle, Naturkatastrophen oder höherer Gewalt (z.B. Lawinen, Abgänge, Sabotage, Unfälle, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen oder außerordentlichen Vorfällen, die in Berichten des Zivilschutzes der Autonomen Provinz Bozen angeführt werden) und Unterbrechungen der Fasern, die auf Seilbahnen, Masten oder auf der Autobahn A22 verlegt sind, und ganz allgemein in allen nicht vorhersehbaren Fällen trotz der üblichen Sorgfalt, keine Anwendung. In diesen Fällen liegen die direkten und/oder indirekten Konsequenzen die aus obengenannten Vorfällen entstehen getrennt bei jeder Partei. Die Provinz wird in den oben angeführten Vorfällen nicht als den eigenen Vertragspflichten gegenüber säumig erachtet – und dies für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung.

Der Konzessionär hat nicht das Recht, obgenannte Leistungen oder Schadensersatz hierfür einzufordern.

5. Im Falle von nachgewiesener Überschreitung einer oder mehrerer Vorgaben in Absatz 3 kann der Konzessionär eine Verwaltungsstrafe von 1,5% der jährlichen Wartungsgebühr einfordern. Diesem Betrag wird ein Betrag von 1,5% der jährlichen Wartungsgebühr für jede ganze Stunde Verzögerung über der maximalen Wiederherstellungsdauer hinaus bis zu maximal 10% der jährlichen Wartungsgebühr der entsprechenden Strecke hinzugefügt.

6. Die Mitteilung der Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechstellen und die Meldungen von Fehlfunktionen erfolgen ausschließlich über vorgefertigte Formulare.

7. Die Provinz ermächtigt den Beauftragten des Konzessionärs jederzeit den Zugang zum PoP für Inspektionen und Wartung der eigenen Geräte nachdem die Ansprechstelle darüber informiert wurde.

8. Die Provinz ermächtigt den Beauftragten des Konzessionärs den Zugang zu den Endpunkten und die Verteilerpunkten für Inspektionen und außerordentliche Wartung allein unter Begleitung von Beauftragten der Provinz, nachdem die Ansprechstelle darüber informiert wurde.

9. In der jährlichen Wartungsgebühr laut vorgehendem Absatz sind folgenden Leistungen nicht inbegriffen und werden somit getrennt in Rechnung gestellt:

- a) optische Maßnahmen oder andere Tätigkeiten die vom Konzessionär verlangt werden, mit Ausnahme der technischen Maßnahmen mit dem Ziel der Fehlerbehebung;
- b) Vom Konzessionär angeforderte Eingriffe zur außerordentlichen Wartung in Bezug auf mögliche Anomalien, die nach gemeinsamer Überprüfung durch die Provinz und dem Konzessionär nicht der Provinz angelastet werden können.

Art. 5 Verpflichtungen des Konzessionärs

1. Der Konzessionär entrichtet pünktlich die Konzessionsgebühr gemäß den Zeiten und Modalitäten, die in der Konzession angeführt sind.

2. Der Konzessionär gibt die Konzession nicht weiter, unter Androhung des Widerrufs derselben und übt keine Vorgaben des IRU-Rechts in Bezug auf die Konzessionen aus. Weiters ist keinerlei Installation von Übertragungsgeräten Dritter innerhalb der eigenen Schränke oder in zur Verfügung stehenden Plätzen der Schränke des PoP erlaubt.

3. Bei der Ausführung der eigenen Tätigkeiten verpflichtet sich der Konzessionär:

- Die Glasfaserkabelpaare in Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften der Verwaltung zu nutzen;
- Nur Übertragungsgeräte, die die geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen, zu installieren und zu verwalten, die allein zur Ausschüttung des Telekommunikationsdienstes dienen;

- Die Gesamtheit der von der Provinz übertragenen Anlage nicht zu schädigen. Im Falle von nachgewiesener Beschädigung seitens des Konzessionärs (oder seiner Beauftragten) muss dieser sofort und auf eigenen Kosten, den ursprünglichen Zustand der Anlage wiederherstellen und übernimmt die Verantwortung für eventuelle Folgeschäden. Sollte es nicht zu sofortigen Maßnahmen zur Wiederherstellung kommen, übernimmt die Provinz die nötigen Arbeiten, vollständig zu Lasten des Konzessionärs.
 - Die Rechte Dritter und die Ausführung Dritter bei der Übertragung von Telekommunikationssignale nicht beeinträchtigen;
 - Die Provinz und die Eigentümer von in die Obhut der Provinz übertragenen Infrastrukturen vor Ersatzansprüchen seitens Dritter auf Grund von Schäden, die auf die eigenen Aktivitäten zurückzuführen sind, zu schützen.
4. Zur Garantie der Einhaltung aller Verpflichtungen des Konzessionärs und eventueller Schadensersatz auf Grund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen , vorbehaltlich des Rechts jede weitere Maßnahme zu ergreifen, und in jedem Fall vorbehaltlich der Vorgaben des folgenden Artikels 8, hinterlegt der Konzessionär im Voraus eine Kautions über den Betrag einer Jahresgebühr in Form einer bindenden Bankbürgschaft oder Versicherungsgarantie zu Gunsten der Provinz oder mittels einer unverzinslichen Einlage auf das Kontokorrent des Schatzmeisters der Provinz. Diese Kautions muss für die Gesamtdauer der Konzession Gültigkeit haben und sofort fällig wird, mit dem Verzicht auf Eintreibung des Guthabens beim Hauptschuldner.
5. Alle Kosten die aus dem Abschluss der Konzession entstehen, gehen zu Lasten des Konzessionärs.

Art. 6 Stromversorgung der der Geräte

1. Der Konzessionär schließt selbständig einen Vertrag mit dem Stromlieferanten ab.
2. Sofern der Konzessionär sich mit eigenen Akkumulatorenbatterien ausstatten will, müssen diese mit in Gel eingefasste Elektrolyten und gasgeschützt versiegelt sein. Die Menge, Größe und Art der Unterbringung der Akkumulatoren müssen im Vorhinein schriftlich von der Provinz genehmigt werden.
3. Die Provinz kann, wo technisch möglich, gegen Entgelt dem Konzessionär die Stromversorgung über das Stromnetz oder sofern vorhanden über UPS oder Notstromaggregate zur Verfügung stellen.
4. Jede Anfrage um Änderung der Stromversorgung und der elektrischen Anlage muss der Provinz schriftlich mitgeteilt werden, die diese schriftlich genehmigt. Diese Änderungen können eine Anpassung der jährlichen Konzessionsgebühr zur Folge haben. Sofern der Konzessionär Änderungen an der bestehenden elektrischen Anlage vornimmt, muss er die von der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebene Dokumentation zur Bescheinigung der Funktionalität und der Sicherheit erstellen und der Provinz übermitteln.

Art. 7 Verantwortung

1. Der Konzessionär nimmt zur Kenntnis, dass die Provinz für eventuelle unvorhergesehene Ausfälle des Dienstes nicht haftet, ausgenommen die in der Konzession vorgesehenen Verwaltungsstrafen, und keine Verantwortung für jeglichen Schaden oder Interferenz jeglicher Art - auch wenn in Folge von Fehlfunktionen der Anlagen der Provinz – die sich zu Lasten der Anlage des Konzessionärs und dessen Betriebs, sowie jegliche Art von Schaden der aus jeglichem Grund den Mitarbeitern oder Gegenständen des Konzessionärs für die Installation, den Betrieb, die Wartung der Anlagen durch vom Konzessionär beauftragte Personen inbegriffen oder von Dritten übernimmt. Die Provinz ist des Weiteren frei und unbeschadet von jedweder Aktion, Störung oder Ausgabe, die sich aus welchem Grund auch immer aus der Konzession ergibt.

Art. 8 Auflösung

1. Werden die Vorgaben gegenständlicher allgemeiner Bedingungen oder der Konzessionen verletzt, fechtet die Provinz schriftlich die Verletzung an und behält sich vor, die entsprechenden Konzessionen mit einer Vorankündigung von 60 Tagen zu widerrufen, sofern die Verletzung so irgend möglich nicht behoben wurde.
2. Die Konzessionen verstehen sich gemäß Art. 1353 c.c. als aufgelöst, wenn der Konzessionär die Berechtigungen für die Lieferung von Telekommunikationsnetzen und –diensten gemäß geltender Gesetzgebung verliert.
3. Im Falle der Auflösung der Konzession für die Nutzung der Kabelrohre und der Glasfaserkabel, die nicht abhängig von Aktionen/Unterlassungen sind, die dem Konzessionär zugeschrieben werden können, kann dieser die Rückgabe des IRU-Anteil der Konzessionsgebühr für die Jahre, für die er die Konzession erhalten aber nicht ausgeübt hat, verlangen.

Art. 9 Rücktritt

1. In den Fällen von Konzessionen, die die Installation von Übertragungsgeräten innerhalb des POPs zum Inhalt haben, kann der Konzessionär mit Beginn des vierten Jahres jeder Konzession nach eigenem Ermessen mit einer Vorankündigung von 90 Tagen von der Konzession zurücktreten. Ab Gültigkeit des Rücktritts kann der Konzessionär die Rückgabe der Konzessionsgebühr des noch verbleibenden Teils des Jahres verlangen.

Art. 10 Registrierung der Konzession und Kosten

1. Jede Konzession ist Gegenstand einer termingebundenen Registrierung gemäß Artikel 5 des D.P.R. Nr. 131 vom 26. April 1986 und des Artikel 5, Absatz 2 der Tarife I, Teil I Anlage des genannten D.P.R. Nr. 131/1986.
2. Die vom Abschluss der Konzession abhängigen und alle folgenden Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Konzessionärs.

Art. 11 Verarbeitung der Daten

1. Gemäß gsv.D. 30.06.2003, Nr. 196 (Datenschutzkodex) werden die Daten, die die Konzession und die erstellte Dokumentation in Bezug auf die Unterzeichnung oder auf deren volle und korrekte Ausführung beinhaltet, ausschließlich zu diesem Zwecke erhoben und verarbeitet, inbegriffen jene zur Einhaltung von Vorschriften durch Gesetze, Regelungen oder EU-Normen sowie von Vorgaben der Überwachungsautorität in diesem Bereich. Die personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der Vorgaben des gsv.D. 30.06.2003, Nr. 196, mit den angemessenen Modalitäten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit verarbeitet.

Art. 12 Allfälliges

1. Für die Konzession und deren Ausführung gilt ausschließlich die italienische Gesetzgebung. Ausgenommen ist die Einhaltung von zwingenden Gesetzen, die im Gegensatz zu den Konzessionen stehen.
2. Zuständiges Organ für alle Streitfälle, die sich in Bezug auf die Konzessionen ergeben könnten, ist ausnahmslos Bozen.
3. Angesichts der Dynamik dieses Bereichs haben gegenständliche, allgemeine Bedingungen eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Der Konzessionär erklärt die allgemeinen Bedingungen gelesen und verstanden zu haben und sich ihrer Anwendung durch die Konventionen - verwaltungsrechtliche Konzessionen für die Nutzung von Glasfaserkabel und Verteilungsknoten (PoP) auf dem Gebiet der Autonome Provinz Bozen bewusst zu sein.

Der Konzessionär _____

Ort _____ Datum _____

Unterschrift und Stempel